

ersetzt oder verkörpert und so auf geistlichen Urkunden eine neue symbolische Bedeutung bzw. Kraft erhalten hätten¹⁴⁶. Die Formulierungen der Corroboraciones und die bislang getätigten Beobachtungen erwecken auch nicht den Eindruck, dass von Siegeln auf Urkunden eine prinzipiell andere Wirkung als bei den sonstigen Verwendungen dieser Amtszeichen erwartet wurde¹⁴⁷. Dies wiederum lässt den Schluss zu, dass die in den Urkunden postulierte Rechtskraftverbesserung durch das Siegel und die Aussicht auf Wirkung vor allem auf der Autorität des Siegelführers bzw. der von diesem verkörperten Institution beruhen und es noch nicht als wirksamer als andere Unterfertigungen angesehen wurde; ein 'institutionalisiertes' Instrument der Rechtssicherung wird das Siegel augenscheinlich erst später¹⁴⁸. Die Urkundenaussteller aber konnten zumindest davon ausgehen, dass die Wirksamkeit des Siegels so weit wie ihre Autorität und Macht reichte. Die Urkundenempfänger akzeptierten dies oder mussten dies tun und verzichteten fallweise sogar auf die Zeugenauflistung. Die zumeist doch angeführten Zeugen sprechen jedoch dafür, dass viele Empfänger alleine auf das Siegel noch nicht vertrauen wollten, zumal durch die Urkunden häufig auch Rechte Dritter berührt waren, mit denen es deswegen zu einem Streit kommen konnte und die sich vielleicht alleine von einem Siegel an einer Urkunde nicht hätten beeindrucken lassen. Nicht zuletzt die unübersehbaren Vorteile des Siegels, die neben der Eignung zur Herrschaftsrepräsentation in der 'Dauerhaftigkeit' und relativen Fälschungssicherheit lagen¹⁴⁹, sollten sich als wichtig für die weitere Entwicklung des Urkundenwesens erweisen.

sie aufeinander Bezug nehmen würden, wie die Durchsicht einiger Urkundenbücher ergeben hat.

146) So etwa ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 5) S. 290. Die psychologische Wirkung der geistlichen Pönandrohung in Urkunden soll aber nicht unterschätzt werden; vgl. REDLICH, Privaturkunden (wie Anm. 3) S. 10 f.; STUDEMANN, Pönformel (wie Anm. 4) S. 331 f. Dass man sich eine Wirkung erhoffte, zeigt etwa die häufige Verwendung. Doch konnte bei Echtheitszweifeln das Vorhandensein einer solchen Formel kaum Bedenken ausräumen.

147) Aus den Formulierungen geht nirgends hervor, dass es zwei Arten von Siegeln oder unterschiedliche Wirkungsweisen gäbe. Vielmehr legen die Corroboraciones nahe, dass es nur ein Siegel als Amtszeichen gibt.

148) Vgl. dazu hinkünftig auch Roman ZEHETMAYER, Probleme um die Anfänge der geistlichen Siegelurkunde in der Babenbergermark, in: Urkunden – Schriften – Lebensordnungen. Neue Beiträge zur Mediävistik (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; im Druck).

149) Vgl. bereits REDLICH, Privaturkunden (wie Anm. 3) S. 111.